

Gemeinde Pöcking

Verordnung

der Gemeinde Pöcking über den Schutz des Bestandes an Bäumen
(Baumschutzverordnung)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1996 (GVBl S. 299), erlässt die Gemeinde Pöcking folgende mit Schreiben des Landratsamtes vom 25.07.1997 Nr. 201 genehmigte Verordnung, geändert durch die Verordnung vom 27.12.2001:

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, sofern ein Bebauungszusammenhang gegeben ist, wird geschützt.

(2) Der Begriff „innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ richtet sich nach den Merkmalen des Baugesetzbuches, insbesondere nach den zu § 34 entwickelten Rechtsgrundsätzen.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erreichen und zu erhalten.
2. das Ortsbild zu beleben.
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern.
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, lebende Bäume ohne Genehmigung der Gemeinde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Ein Entfernen liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Das fachgerechte Verpflanzen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück ist ein Entwurzeln im Sinne von Satz 1.

(3) Ein Zerstören liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zuständen aufrecht erhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.

(4) Ein Verändern liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig beeinträchtigen oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

(5) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf dem Kronentraufbereich (die von der Baumkrone überdeckte Bodenfläche), sowie sie erfahrungsgemäß zur Schädigung oder Absterben der Bäume führen. Einwirkungen im Sinne des vorstehenden Satz 1 sind insbesondere Befestigungen der Bodenoberfläche sowie Abgrabungen und Ausschachtungen, ferner Ausschüttung und Bodenverdichtungen. Bei Grabungs- oder Baumaßnahmen ist der Wurzelbereich der Bäume auf dem Grundstück durch geeignete

feste Absperrungen (Holzzaun) im Umfang der Kronentraufe zu schützen. Der Schutzbereich ist von jeglichem Baustellenbetrieb und allen Ablagerungen freizuhalten.

§ 4 Ausnahmen

von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. Bäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 100 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind, sowie mehrstämmiger Bäume, wenn kein Stamm das vorgenannte Maß überschreitet. Ein mehrstämmiger Baum liegt vor, wenn aus einem Wurzelstock mehrere Stämme wachsen oder wenn sich ein Stamm unterhalb einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gabelt. Ein mehrstämmiger Baum liegt außerdem vor, wenn mehre Stämme, die auch aus verschiedenen Sämlingen entstanden sein können, zusammen gewachsen sind
2. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien
3. Der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält
4. Unterhaltsmaßnahmen an Gewässern in gesetzlich zulässigem Umfang nach Abstimmung mit der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Behörde und der Gewässeraufsicht.
5. Fichten, Tannen und Kiefern.
6. Alle für die Instandhaltung, Erneuerung und den Betrieb der bestehenden Energieversorgungsanlagen, dem Eisenbahnbetrieb dienenden Anlagen und sonstigen leitungsgebundenen Einrichtungen erforderlichen Arbeiten nach Abstimmung mit der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Behörde.

§ 5 Genehmigung und Befreiung

(1) Das Entfernen, Zerstören oder Verändern geschützter Bäume ist zu genehmigen, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist, oder
2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
4. Bäume infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihrer Schutzwürdigkeit verloren haben.
5. diese Maßnahmen zur Erfüllung einer Verkehrssicherungspflicht oder zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren erforderlich sind. Für unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gilt die Genehmigung als erteilt; sie sind der Gemeinde sofort anzuzeigen.

(2) Von den Verboten dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung nach den Vorschriften des Art. 49 BayNatSchG erteilt werden.

(3) Wenn das Grundstück des Antragstellers gleichzeitig im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung und der Landschaftsschutzverordnung des Landkreises Starnberg liegt, wird die Genehmigung nach der Baumschutzverordnung durch die Erlaubnis nach der Landschaftsschutzverordnung ersetzt. Die Erlaubnis wird durch das Landratsamt erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Genehmigung nach dieser Verordnung vorliegt und die Gemeinde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§ 6 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- (1) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, das auf dem selben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (3) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte entgegen dem Verbot des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, können angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen (oder Sträuchern) zu verwenden.

§ 7 Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren

- (1) Die Genehmigung bzw. Befreiung wird unbeschadet von Abs. 6 von der Gemeinde Pöcking erteilt.
- (2) Der Antrag ist vom Eigentümer oder Berechtigten schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Der Antrag soll die Bäume, deren Beseitigung oder wesentliche Veränderung vorgesehen ist, nach Art, Höhe, Kronendurchmesser, Stammumfang, Standort und –wenn möglich- nach Alter bezeichnen und den Grund für die Maßnahmen angeben.
- (4) Die Gemeinde kann verlangen, das ein Plan des Grundstücks im Maßstab von mindestens 1 : 200 eingereicht wird, in dem der vorhandene und zum Fällen beantragte Baumbestand eingetragen ist.
- (5) Steht der Antrag im Zusammenhang mit einer genehmigungs- oder vorlagepflichtigen Baumaßnahme, so soll er zusammen mit einem Bauantrag oder der Vorlage eingereicht werden.
- (6) Der Antrag auf Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis (§ 5 Abs. 3) nach der Landschaftsschutzverordnung ist bei der Gemeinde einzureichen, wenn das Grundstück zugleich im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung und der Landschaftsschutzverordnung liegt. Die Gemeinde legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme bezüglich dieser Verordnung der Unteren Naturschutzbehörde zur Entscheidung vor.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 Bayer. Naturschutzgesetz.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.09.1976 außer Kraft.

Pöcking, den 04.09.1997

Konrad Krabler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Verordnung wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln in der Zeit von 10.09.1997 bis 26.09.1997 amtlich bekannt gemacht.

Pöcking, den 29.09.1997

Gemeinde Pöcking

i.A.

Heckmann